

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.04.2024

3/2024

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
mit der das Sikawild aus der Abschussplanung
herausgenommen wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 30. April 2024 aufgrund des § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Z. 4 NÖ Jagdverordnung, LGBl. Nr. 73/2023, verordnet:

Sikawild, Herausnahme aus der Abschussplanung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nimmt bis auf Widerruf Sikawild aus der Abschussplanung aus und verfügt den Abschuss von Sikawild während der Schusszeiten gemäß § 22 NÖ Jagdverordnung im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach ohne zahlenmäßige Beschränkung.

Hinweis:

Die einzelnen Abschüsse sind in die Abschusslisten einzutragen.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. DRAXLER



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur